

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

72. Stück, 20.03.1920

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 20. März 1920.) 72. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 165. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. März 1920, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.
- Nr. 166. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. März 1920, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.
- Nr. 167. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. März 1920, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen.
- Nr. 168. Abänderungsgesetz vom 4. März 1920 zum Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 20. März 1914, betreffend die Errichtung eines Staatsschulbuches.
- Nr. 169. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1920 zur Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juni 1901, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.
- Nr. 170. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1920 zur Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. September 1901, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte sowie der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm.
- Nr. 171. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1920 zur Abänderung der Bekanntmachung vom 9. September

1911, betreffend Vorschriften über die Erteilung von Schiffs-  
patenten und über die regelmäßige Untersuchung der Schiffe  
auf der Weser und der unteren Hunte.

Nr. 172. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 6. März 1920,  
betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. April 1879 über  
die Einrichtung und Erhaltung des Katasters.

Nr. 173. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. März 1920,  
betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staats-  
ministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des  
Gesetzes vom <sup>9. April 1897</sup> 4. April 1907<sup>1</sup> betreffend die Förderung der  
Pferdezucht.

Nr. 174. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 9. März  
1920, betreffend Enteignungen zur Anlage von elektrischen  
Leitungen Seitens der Lichtgenossenschaft Golzwarden, e. G.  
m. u. S. in Golzwarden.

### Nr. 165.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche  
Vorschriften.

Oldenburg, den 2. März 1920.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. De-  
zember 1868, betreffend die Organisation des Staats-  
ministeriums, und unter Hinweis auf § 368 Ziffer 8 des  
Strafgesetzbuchs sowie auf Art. 2 § 1 und 2 des Gesetzes  
vom 3. August 1876, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften,  
erläßt das Staatsministerium die folgende Bekanntmachung:

## Polizeiliche Vorschriften.

### Geltungsbereich.

#### § 1.

Die Vorschriften gelten für den Freistaat Oldenburg,  
Landesteil Oldenburg.

Weitergreifende örtliche Bau- und Feuerpolizeiordnungen  
werden durch diese Vorschriften nicht verkürzt.

## Feuerschau.

## § 2.

Der Gemeindevorstand oder die von ihm damit beauftragten Hilfsbeamten oder Bezirksvorsteher sind verpflichtet, alljährlich im Herbst durch eine Besichtigung von Haus zu Haus in gewissenhafter Weise sich davon zu überzeugen, daß den feuerpolizeilichen Vorschriften überall nachgekommen ist.

Die Bezirksschornsteinfegermeister sind verpflichtet, den einzelnen Gemeindevorständen ihres Mehrbezirks jährlich bis zum 20. November einen schriftlichen Bericht einzureichen, ob die Schornsteine in der betreffenden Gemeinde den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Vorgefundene Mängel und Verstöße sind einzeln aufzuführen und zu beschreiben.

## § 3.

Mindestens alle 5 Jahre, zunächst im Jahre 1920, hat die Besichtigung (§ 2) unter Zuziehung eines Brandkassenschätzers oder eines von der Brandkassenverwaltung zu bezeichnenden Sachverständigen zu geschehen. Die Kosten dieser Zuziehung trägt die betreffende Gemeinde. Nimmt ein Beamter der Brandkassenverwaltung teil, so trägt die Brandkasse die hieraus entstehenden Kosten.

## § 4.

Die Beseitigung der bei der Besichtigung gefundenen Mängel und Ordnungswidrigkeiten erfolgt auf dem in Artikel 34 der Gemeindeordnung bezeichneten Wege.

## § 5.

Über die Besichtigung (§§ 2, 3) hat der Gemeindevorstand gegen den 1. Dezember jedes Jahres dem zuständigen Amte unter Anlegung des Berichts des Bezirksschornsteinfegermeisters zu berichten.

Eine Abschrift beider Berichte ist gleichzeitig der Brandkassenverwaltung einzusenden.

Die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse haben der Brandkassenverwaltung über das Ergebnis der Feuerschau unmittelbar Bericht zu erstatten.

**Verhütung von Feuergefähr.**  
**Umgang mit Feuer und Asche.**

§ 6.

Jeder ist verpflichtet, mit Feuer vorsichtig umzugehen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, auch seine Hausgenossen zu dieser Vorsicht ernstlich anzuhalten.

**Glimmende Asche.**

§ 7.

Glimmende Asche darf nicht aus den Häusern geschafft werden, es sei denn, daß sie mittels sicherer Gefäße in ein feuersicher verschlossenes Behältnis gebracht wird.

**Glimmende Kohlen.**

§ 8.

Glimmende Kohlen dürfen nicht anders als in rings umschlossenen feuersicheren Behältern über die Straße, über Höfe und durch Räume, in denen leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, getragen werden.

**Feuerwerk. Osterfeuer.**

§ 9.

Ohne schriftliche Erlaubnis des Gemeindevorstandes (Stadtmagistrat) darf kein Feuerwerk und kein größeres Feuer, Osterfeuer oder dergleichen abgebrannt werden.

**Kochen von Teer, Öl, Pech, Asphalt usw.**

§ 10.

Das Kochen von Teer, Öl, Pech, Asphalt und dergleichen in Gebäuden, sowie das Erhitzen dieser Materialien

durch heißes Eisen auf den Dächern ist verboten. Das Kochen und Erwärmen darf nur im Freien und in einem Abstände von mindestens 15 m von jeglichem nicht massiven Gebäude oder leicht feuerfangenden Gegenständen vorgenommen werden. Lach und Bohnermasse darf nur im Wasserbade und in Räumen, in denen sich keine leicht feuerfangenden Gegenstände befinden, erwärmt werden.

Hineingießen von Petroleum und anderen leicht brennbaren Flüssigkeiten in Feuerstätten oder brennende Lampen ist verboten. Für gewerbliche Betriebe, in denen derartige Kochereien vorgenommen werden müssen, als Firnisfiedereien, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifenfiedereien, Talgsmelzen, überhaupt in chemischen Fabriken, ist nach § 16 der Reichsgewerbeordnung in jedem Falle besondere Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erforderlich.

#### Heu- und Strohhaufen.

##### § 11.

Freistehende Heu-, Strohhaufen und dergleichen müssen von massiven oder Steinfachwerk-Gebäuden mit feuersicherer Bedachung mindestens 10 m, von allen anderen Gebäuden mindestens 20 m entfernt bleiben. Sie sind möglichst an der Nord- und Ostseite anzulegen. Wo örtliche Verhältnisse die Einhaltung dieser Maße unmöglich machen, kann der Gemeindevorstand eine Ausnahme gestatten.

In Fällen, wo die im Absatz 1 angegebenen Maße nicht ausreichend erscheinen, kann der Gemeindevorstand (Stadtmagistrat) größere Entfernungen vorschreiben.

#### Nicht trockenes Heu und Stroh.

##### § 12.

Heu, Stroh usw., das nicht trocken ist, darf nicht in Gebäuden gelagert werden.

Jeder, der Heu einlagert, ist verpflichtet, zur Prüfung des Heues auf den Grad der Erhitzung eine geeignete Eisenstange von 3 m Länge vorrätig zu halten.

Bei Befürchtung einer Selbstentzündung hat der Besitzer des Heues dem Gemeindevorsteher und dem Bezirksvorsteher davon Anzeige zu machen und die von diesem angeordneten Vorsichtsmaßregeln zu befolgen. Ferner sind die Nachbarn von der Gefahr in Kenntniß zu setzen.

### Rauchverbot.

#### Gebrauch von Streichhölzern.

##### § 13.

In Scheunen, Ställen, Böden, Windmühlen und anderen Räumen, die zur Aufbewahrung leicht feuerfangender Gegenstände dienen, darf überall nicht geraucht werden; in der Nähe solcher Örtlichkeiten nur aus Pfeifen mit schließender Kapsel.

Der Gebrauch von Zündhölzern oder sonstigen Feuerzeugen in den vorstehenden Orten ist verboten.

### Wachen.

##### § 14.

Vom Gemeindevorstande (Stadtmagistrat) kann angeordnet werden, daß in Gebäuden, wo es wegen besonderer Umstände mit Rücksicht auf Feuerßgefahr für erforderlich erachtet wird, zur Nachtzeit gewacht wird, sowie daß an geeigneten Stellen innerhalb solcher Gebäude gewisse Wassermengen oder entsprechende Feuerlöschrichtungen vorrätig sind.

In allen Betrieben, wo Tag und Nacht Feuer brennt, ist ständig Feuerwache zu halten.

### Windmühlen bei Sturm und Gewitter.

##### § 15.

In Windmühlen ist das Mahlen bei Sturm oder bei aufziehendem Gewitter verboten.

**Schornsteinreinigung.**

## § 16.

Jeder in Benutzung befindliche Küchenschornstein soll in möglichst gleichen zeitlichen Abständen jährlich mindestens dreimal, jeder andere regelmäßig in Benutzung befindliche Schornstein mindestens zweimal und jeder nicht regelmäßig benutzte mindestens einmal durch den Bezirksschornsteinfeger gereinigt werden.

Bei gewerblichen Betrieben ist eine häufigere Reinigung entsprechend der stärkeren Benutzung vorzunehmen.

Fabriksschornsteine sind ausgeschlossen.

**Aschegruben.**

## § 17.

Innerhalb 25 m von jeglichem Gebäude, Heu- oder Strohmieten usw. angelegte Aschebehälter oder Aschegruben müssen von feuersicherem Material hergestellt, überwölbt und mit unverbrennlichen dichtschließenden Deckeln versehen sein.

**Reinigen der Werkstätten.**

## § 18.

Werkstätten und Fabrikräume, in denen leicht entzündliche Abfälle (Holzspähne, Hanf, Heede, Watte, Baumwolle usw.) entstehen, sind täglich nach Schluß der Arbeit von diesen Abfällen zu reinigen. Gebrauchte Putzlappen und Putzwolle dürfen nur in feuersicheren geschlossenen Behältern aufbewahrt werden.

**Petroleumlampen, offene Gasflammen und tragbare Karbidlampen.**

## § 19.

Tragbare Lampen dürfen in Räumen, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, insbesondere in Scheunen, Ställen und Böden, nur gebraucht

werden, wenn sie in einer durch Drahtbügel geschützten dichten Laterne eingeschlossen sind.

Offene Gasflammen jeglicher Art sowie tragbare Karbidlampen sind in solchen Räumen verboten.

#### **Fest angebrachte Beleuchtungskörper.**

##### § 20.

Lampen, Kronleuchter und sonstige derartige Beleuchtungskörper dürfen nur an fest angebrachten und unbrennlichen Haken mit unbrennlichen Ketten, Stangen usw. aufgehängt werden. Über den Beleuchtungsflammen müssen, bei weniger als 1,00 m Entfernung von einer nicht feuerfesten Decke, für den Schutz der Decke Metall- oder Porzellan- oder dergleichen Schirme, von genügender Größe, an den Beleuchtungskörpern angebracht sein.

#### **Brandmauern, Feuerstätten, Heizungs- und Schornsteinanlagen.**

##### § 21.

Die in den folgenden §§ 22—56 enthaltenen Bauvorschriften gelten für alle Neubauten und größeren Umbauten vorhandener Gebäude und bei Änderung von Feuerstätten, Heizungs- und Schornsteinanlagen.

Die zuständigen Polizeibehörden werden ermächtigt, ihre Anwendung auch auf bereits vorhandene Gebäude zu fordern, soweit ein polizeiliches Einschreiten sich als geboten erweist.

#### **Brandmauern.**

##### § 22.

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden sogenannter ostfriesischer oder jeveländischer Bauart muß zwischen dem Wohnhause und dem Stallgebäude, Berg oder Scheune eine mindestens 23 cm starke Brandmauer aus massivem Mauerwerke errichtet werden.

Öffnungen in der Brandmauer sind nur zulässig, wenn sie mit feuerfesten Türen versehen sind.

Als Verschuß der Zugangs-Öffnungen zum Erdgeschoße des Wohnhauses können, so lange hier eine unmittelbare Feuer-Übertragung nicht zu befürchten ist, mit Zustimmung der Brandkassenverwaltung anstatt der feuerfesten Türen gewöhnliche Türen angebracht werden.

Die Brandmauer ist mindestens 20 cm hoch über Dach zu führen.

Sind die zu trennenden Dächer feuersicher gedeckt, so kann die Brandmauer unter Dach aufhören, die Bedachung ist dann in Mörtel auf die Brandmauer zu verlegen.

Holzteile dürfen nicht in die Brandmauer hineinreichen; wo sie daran zu befestigen sind, hat dies mittels eiserner Schuhe oder dergleichen zu geschehen. Von der Errichtung einer Brandmauer sind kleinere Bauwerke vorstehender Art, bei denen die bebauten Grundfläche weniger als 250 qm beträgt, befreit.

**Neuanlage und Umlegung von Feuerstätten und Schornsteinen.** (Siehe auch die §§ 367—369 des R.=St.=G.=B.)

§ 23.

Für jede neue Anlage oder für die Umlegung einer Feuerstätte oder eines Schornsteines ist vorher die schriftliche Genehmigung des Gemeindevorstandes (Stadtmagistrats) einzuholen. Vor der Inbetriebnahme ist jede derartige Anlage von einem Schornsteinfegermeister oder einem Baufachverständigen der Gemeinde abzunehmen, die Abnahme ist zu bescheinigen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Gebäudeeigentümer.

**Feuersichere Unterlagen.**

§ 24.

Alle Feuerungsanlagen müssen aus unverbrennlichen Baustoffen auf feuersicherer Unterlage errichtet sein.

Als feuersichere Unterlagen sollen gelten:

Bei offenen Feuerstätten und Herden:

Lehm- oder Steinboden.

Bei den sonst für den Hausgebrauch bestimmten Öfen, Kochherden, Kaminen usw. soweit sie nicht auf Lehm- oder Steinboden stehen:

Eine Untermauerung von mindestens zwei in regelrechtem Verbande gemauerten Steinschichten von zusammen wenigstens 12 cm Stärke, eine Zement- oder Steinplatte von gleicher Stärke oder eine genügend starke Eisenplatte.

Eisenplatten dürfen nur dort verwandt werden, wo die Öfen oder Herde auf mindestens 10 cm hohen eisernen Füßen stehen. Der Luftraum ist freizuhalten.

#### Offene Feuerstätten.

##### § 25.

Offene Feuerstätten und Herde dürfen nur noch in Wohnhäusern oder gewerblichen Anlagen angelegt werden und zwar nur so, daß sie von den Bewohnern stets übersehen und bewacht werden können.

Wird eine offene Feuerstätte in einem Abstände von weniger als 1,50 m von einer Wand angelegt, so muß diese Rückwand als massive Mauer hergestellt oder es muß eine steinerne oder eiserne Platte von genügender Stärke und von mindestens 2,00 m Höhe als Rückwand angebracht sein. Für offene Feuerstätten in gewerblichen Anlagen ist die Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erforderlich.

#### Rauchfänge.

##### § 26.

Rauchfänge über offenen Feuerstätten müssen massiv, aus Metall oder sonstigen unverbrennlichen Materialien hergestellt sein, dürfen nur auf feuerfesten Rahmen ruhen und müssen mindestens 15 cm unter Balkendecke mit dem Schornstein dicht verbunden oder feuersicher für sich abge-

deckt sein. In der Grundfläche muß der Rauchfang den Außenrand des Herdes nach allen freien Seiten mindestens 15 cm überragen.

### Funkenfänger.

#### § 27.

Ist ein besonderer Rauchfang nicht vorhanden, so muß, wenn die Höhe zwischen der Feuerstätte und dem darüber befindlichen Boden weniger als 3,50 m beträgt, ein Funkenfänger aus unverbrennlichem Material von genügender Stärke angebracht werden von der Größe, daß die Feuerstätte nach allen Seiten mindestens um 50 cm überragt wird.

### Feuerfach.

#### § 28.

Der Boden über der Feuerstätte, das sogenannte Feuerfach, muß mindestens 2,50 m vor die Feuerstätte vortretend, fugendicht sein. Die Bodendielen müssen mit Nut und Feder dicht ineinander fassen oder es müssen die einzelnen Fugen mit genügend breiten Leisten überein genagelt sein.

### Geschlossene Feuerungen gewöhnlicher Art. Kochherde und Stubenöfen.

#### § 29.

Kochherde und Stubenöfen dürfen nur an massiven, feuersicheren Wänden aufgeführt werden und müssen feuerfeste Unterlagen haben. Alle Holz- und Stoffbekleidungen usw. müssen mindestens 40 cm entfernt sein. Kochherde und Öfen dürfen auf Balkenlagen mit Holzdielung stehen, wenn die Dielung durch eine mindestens 5 cm starke Steinplatte oder Zementplatte oder starke Eisenplatte bedeckt ist und zwischen dieser und der Sohle des Feuerraumes oder des Aschenfalles ein mindestens 10 cm hoher offener Luftraum verbleibt. Tragfüße dürfen in den Luftraum hineinreichen.

Ist ein zugänglicher Luftraum nicht vorhanden, so muß die Unterlage aus einer Steinplatte bestehen, deren Stärke unter Aschenfällen mindestens 13 cm, unter Feuerräumen mindestens 20 cm betragen muß.

#### Fußbodenschutzbleche.

##### § 30.

Vor jeder Feuerstätte müssen ausreichende Vorkehrungen zur Feuersicherheit des Fußbodens getroffen werden. Der Fußboden ist mit einer Metallplatte zu benageln, die nach allen Seiten der Feuerungsöffnung gemessen mindestens 30 cm vortritt.

#### Abzugsröhren von Öfen und Herden.

##### § 31.

Die Abzugsröhren von Öfen und Herden müssen dicht und sicher aus Eisen oder Mauerwerk hergestellt sein und in einen Schornstein münden. Gemauerte Kanäle sollen mindestens 10 cm Wandstärke haben. Abzugsröhren aus Metall müssen überall mindestens 50 cm von jedem Holzwerk oder sonstigem brennbarem Material entfernt bleiben. Durch Räume, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, sowie über Bodenräume dürfen keine Abzugsröhren geführt werden. Schieber und sonstige Rohrverengerungen sind verboten.

##### § 32.

Bei kleineren Garten- oder Lusthäusern oder ähnlichen Gebäuden, wo das Dach gleichzeitig den oberen Abschluß des Raumes, worin die Feuerungsanlage steht, bildet, können die Abzugsröhren, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen durch das Dach oder durch die Seitenwände ins Freie geführt werden. Die Durchführungen sind mindestens 10 cm breit um das Rohr herum feuersicher herzustellen.

Für derartige Anlagen ist in jedem einzelnen Falle besondere schriftliche Genehmigung des Gemeindevorstandes (Stadtmagistrats) erforderlich.

### Häuser ohne Schornstein.

#### § 33.

In vorhandenen Häusern, die keine Schornsteinanlagen haben, dürfen bis auf weiteres die Ofen- und Herdröhren im sogenannten Feuerfache noch durch aufrecht stehende Knieröhre frei ausmünden, wenn sie mindestens 1,00 m unter der Decke oder dem Boden des Feuerfaches aufhören und über der Ausmündung eines jeden Rohres, im Abstände von höchstens 30 cm, ein unverbrennlicher Funkenfänger aus starkem Eisenblech von mindestens 50×50 cm Größe mit senkrecht heruntergebogenem 5 cm breitem Rande feststehend angebracht ist.

### Feuerungs- und Aschenfallöffnungen.

#### § 34.

Alle Feuerungs- und Aschenfallöffnungen müssen mit dichtschließenden unverbrennlichen Türen oder Schiebern versehen sein.

### Vieh- und Waschkessel.

#### § 35.

Bewegliche Viehkessel sind überall verboten.

Vieh- und Waschkessel dürfen in Gebäuden nur in besonders für sich mit massiven feuersicheren Wänden oder Steinfachwerkwänden abgeschlossenen Räumen aufgestellt und benutzt werden. Die Decken dieser Räume müssen massiv oder mit Rohrputz versehen, lehmgewellert oder als Holzdecken ausgeführt sein, wobei die einzelnen Dielen entweder mit Nut und Feder dicht ineinander greifen oder die einzelnen Fugen mit genügend breiten Leisten übernagelt sind.

Die Abzugsröhren sind entsprechend der Vorschrift des § 31 in Schornsteine zu leiten.

Bei älteren Anlagen in den kleinen Landhäusern, wo eine Schornsteinanlage nicht vorhanden ist, dürfen solche Kessel ausnahmsweise noch im Feuerfache stehen und benutzt werden. Für die feststehenden Abzugsröhren gelten dann dieselben Vorschriften wie bei den Ofenröhren. Die Kessel müssen überall mindestens 50 cm von jedem Holzwerk entfernt bleiben.

Vorübergehend im Freien benutzte Kessel müssen mindestens 10 m von jedem Gebäude oder leicht brennbaren Gegenständen entfernt bleiben.

#### Räucherammern.

##### § 36.

Räucherammern sind in den Wänden, Fußböden und Decken aus unverbrennlichen Materialien herzustellen. Die Türen sind feuerfest, aus mindestens 2 mm starkem Eisenblech gehörig mit Rahmen und Kreuzstäben aus Formwalzeisen versteift oder aus glatt gehobelten, mit Nut und Feder dicht ineinander gefügten Holzbrettern, mit auf der Innenseite und an den Kanten sicher angebrachter Eisenblechbekleidung von mindestens 1 mm Stärke versehen, herzustellen. Die Türen müssen dicht schließen und die ebenfalls unverbrennlich herzustellenden Umrahmungen einschließlich Schwellen allseitig wenigstens 4 cm überdecken.

Rauch- und Zuglöcher sind mit dichtem Drahtgitter, eisernen Türen oder Schiebern zu versehen.

#### Zentralheizungen.

##### § 37.

Bei Heizvorrichtungen mittelst erwärmter Luft ist die Feuerstätte innerhalb einer in allen Teilen unverbrennlichen Heizkammer herzustellen. Zur Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer sind Röhren von unverbrennlichem

Material zu verwenden, die, wenn sie aus Metall bestehen, mindestens 15 cm, wenn sie aus Metall bestehen und mit einem mindestens 4 cm dicken Schutzmantel von Kreide oder ähnlichem unverbrennlichen, schlecht wärmeleitenden Material umgeben sind, mindestens 4 cm, wenn sie aus unverbrennlichem schlecht wärmeleitenden Material gefertigt sind, von der inneren Wand gemessen, mindestens 12 cm von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen.

Die Ausmündungen der Röhren sind mit Gittern zu versehen, deren Maschenweite nicht mehr als 1 cm im Quadrat betragen darf.

Bei Einrichtung von Dampfheizungen kommen für die Aufstellung des Dampferzeugers die besonderen für Dampfkessel geltenden Vorschriften in Anwendung.

Bei Wasserheizungen sind für Herstellung der Feuerstätte dieselben Vorschriften maßgebend, die für Backöfen gelten.

### Darranlagen.

#### § 38.

Malzdarren dürfen nur auf und unter unverbrennlichen Decken und in unverbrennlichen Wänden angelegt werden.

Der Qualmabzug ist ebenfalls aus unverbrennlichem Material herzustellen. Die Brandkassenverwaltung kann bei den obigen Vorschriften Ausnahmen zulassen, wenn die Beheizung der Darren ausschließlich durch Wasserdampf erfolgt.

Bei Tabaksdarren, Haferdarren, Gemüsedarren und ähnlichen Anlagen mit geschlossenen Feuerungen gelten in Bezug der Umfassungswände, Fußböden usw. die Vorschriften wie bei den geschlossenen Feuerstätten § 29 und ferner. Für Trocknungsanlagen für Dörrgemüse, Kartoffeln und Futtermittel, bei denen mittels mechanisch angetriebener starker Saugvorrichtungen Frischluft durch Feuerungen gezogen und die erhitzte Luft alsdann durch Kanäle oder Rohrleitungen geblasen wird, gelten außerdem die Bestim-

mungen des § 37. Die Maschenweite der Ausmündungsgitter darf dabei nicht größer als 4 mm im Quadrat sein.

Am Austritt der Gase aus dem Heizofen müssen geeignete Funkenfänger eingebaut sein.

### Bäcköfen.

#### § 39.

Bäcköfen dürfen nur in Gebäuden mit feuersicheren Dächern und in Räumen angelegt werden, deren Wände massiv oder von ausgemauertem, inwendig um einen halben Stein verblendeten Holzfachwerke hergestellt sind. Die Decken dieser Räume müssen geschlossen, ohne jede Öffnung und entweder ganz feuersicher gebaut oder mit Rohrputz überzogen sein.

Die Ofenanlage selbst ist ganz aus unverbrennlichem Material, nach außen dicht schließend, mit eiserner Heiztür auszuführen. Etwaige Feuerzüge sind mit mindestens einem halben Stein starken Wandungen zu mauern, die ganze Ofenanlage ist oben mit gebrannten Steinen oder sonstigen Steinplatten abzuplastern, wobei die Fugen mit Mörtel dicht auszufugen sind.

Zwischen Oberkante Ofen bis Unterkante Decke muß ein freier Raum verbleiben von mindestens 70 cm Höhe. Der Fußboden ist in der Breite des Ofengemäuers und im Vorsprung von 1,20 m feuersicher herzustellen oder feuersicher zu belegen.

Öffnungen in der Decke des Beheizungsraumes sowie etwaige Schachtausmündungen in den Wänden für die Zufuhr von Torf oder sonstigen Feuerungsmaterialien sind nur zulässig, wenn sie wenigstens 5 m wagerecht gemessen, von dem Mundloch des Ofens entfernt sind.

### Freistehende Bäcköfen.

#### § 40.

Freistehende Bäcköfen müssen, wenn sie weniger als 20 m von einem anderen Gebäude entfernt stehen, mit

einem geräumigen, nach allen Seiten abgeschlossenen Vor-  
gebäude mit feuer sicherem Dache versehen sein.

### Schmiede- und andere Werkstätten.

#### § 41.

Schmiede- und andere Werkstätten, in denen mit stärkerem offenen Feuer gearbeitet wird, müssen von massiven Wänden umgeben und von anderen Räumen einer Wohnung durch mindestens einen halben Stein starke Wände getrennt sein. Die Decken müssen, sofern sie nicht massiv, feuer sicher (gewölbt, Betondecke usw.) hergestellt sind, einen Kalk- oder Lehmörtelputz haben.

Massivdecken sind ohne Ausnahmen erforderlich, wenn über den Werkstätten Wohnräume liegen.

Bei Neubauten ist die Anlegung von Wohnräumen über Schmiedewerkstätten verboten.

Die Bedachung muß stets feuer sicher sein. Liegen Werkstätte und Wohnräume unter einem Dache, so muß das ganze Dach feuer sicher gedeckt sein.

### Schmiedeeffen.

#### § 42.

Schmiedeeffen müssen von anderen Gebäuden entfernt bleiben:

1. Von feuer sicher bedachten in den Außenwänden dichten Gebäuden, mit Ausnahme von Scheunen und zum Lagern von Stroh oder sonst leicht feuerfangenden Stoffen bestimmten Gebäuden mindestens 2,50 m.
2. Von feuer sicher bedachten in den Außenwänden dichten Scheunen und ähnlichen zum Lagern von leicht brennbaren Stoffen bestimmten Gebäuden mindestens 5 m.
3. Von allen nicht feuer sicher oder in den Außenwänden offenen Gebäuden mindestens 23 m.

## Holzbearbeitungswerkstätten.

## § 43.

Für Holzbearbeitungswerkstätten mit Feuerungsanlagen (wie z. B. der Tischler, Drechsler, Böttcher, Bootsbauer, Stellmacher, Orgelbauer, Stuhl- und Instrumentenmacher und andere mehr) gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Offene Feuerungen sind nicht statthast, geschlossene, technischen Zwecken dienende Feuerungsanlagen (für Leim-, Wärm-, Trocken-, Biegeöfen und dergleichen) nur dann, wenn sie ringsum mit einem völlig abschließbaren, feuer-sicheren und geräumigen Vorgelege umgeben sind oder wenn sie von außen geheizt werden können.
2. Die Türen der Vorgelege müssen von Eisen und so eingerichtet sein, daß sie nicht willkürlich ausgehoben werden können.
3. Bezüglich der Leimöfen, Herde und dergleichen gelten die in § 29 und ferner gegebenen Vorschriften.

Stehen Kamin-Herde auf hölzernem Gebälk, so muß auf diesem Gebälk ein mindestens fünf Schichten hohes, dichtes Ziegelsteinmauerwerk als Unterlage vorhanden oder sie müssen unterwölbt sein.

4. Der Fußboden vor dem Vorgelege muß in der Breite von mindestens 1 m feuersicher hergestellt oder feuer-sicher bekleidet sein.
5. Rachel- oder Steinöfen oder ummantelte eiserne Öfen können zur Heizung der Werkstätte aufgestellt werden, wenn sie entweder von außen geheizt werden oder wenn vor der Heizöffnung ein eiserner vor dem Ofen vorne 40 cm an den Seiten je 15 cm vortretender fest angebrachter Vorseher mit einem vollen Kranze von 30 cm Höhe befestigt ist. Der Boden innerhalb dieses Vorsehers muß feuersicher abgedeckt sein.

Alle Vorgelege und Vorseher sind von brennbaren Stoffen stets frei zu halten.

6. Die Öfen dürfen keine losen Deckel zum Abnehmen haben, auch dürfen in ihrer oberen Fläche keine offenen Feuerlöcher vorhanden sein.
7. Das Holzwerk der Decken und Wände dieser Werkstätten ist zu puzen.
8. Die Gebäude müssen feuersicher eingedeckt sein.

### Schornsteinanlagen.

#### Schornsteine für gewöhnliche Feuerstätten.

##### § 44.

Alle Schornsteine sollen sicher und ausschließlich auf Mauerwerk, Gewölben oder Eisenkonstruktionen ruhen und müssen derart hergestellt sein, daß sie sich in ihrer ganzen Höhe gleichmäßig setzen können, sie müssen von gebrannten Ziegelsteinen oder anderen feuerfesten Materialien mit dichten Fugen aufgebaut sein.

#### Wandstärke.

##### § 45.

Die Wandstärke der Umfassungs- und der Zungenmauerungen darf nicht unter 10,5 cm betragen. Schornsteine dürfen nur soweit in Brandmauern gelegt werden, daß für diese überall noch mindestens 23 cm Wandstärke verbleibt.

#### Schleifungen.

##### § 46.

Die Schornsteine sind möglichst lotrecht mit Vermeidung jeder Anlehnung an Holzwerk aufzuführen. Bei nicht zu umgehenden Schleifungen darf der Neigungswinkel zur Horizontalen niemals unter 60° betragen. Schleifhölzer dürfen nur verwendet werden, wenn zwischen diesen und der äußeren Schornsteinwand mindestens  $\frac{1}{4}$  Stein gemauert ist. Schleifhölzer sind stets doppelt anzubringen, die Stärke der einzelnen Hölzer muß mindestens 12 zu 15 cm betragen.

**Schornsteinquerschnitt.**

## § 47.

Besteigbare Schornsteine müssen eine lichte Weite von mindestens 45 zu 50 cm haben. Über 60 zu 60 cm weite Schornsteine sind mit Steigeeisen zu versehen. Unbesteigbare Schornsteine sollen in der Regel einen quadratischen Querschnitt haben von 18 bis 25 cm Seitenlänge oder einen runden Querschnitt von 18 bis 25 cm Durchmesser. Bei rechteckigem Querschnitt darf die Seitenlänge nach keiner Richtung unter 18 cm betragen. Der gewählte lichte Querschnitt ist jedesmal für die ganze Höhe des Schornsteines beizubehalten. Die am Anfange des Schornsteines etwa erforderliche Erweiterung kommt hierbei nicht in Betracht.

**Zusammenführung und Verputz.**

## § 48.

Die Einführung eines Schornsteins in einen anderen ist unzulässig. Die Wandungen des Schornsteins sind innen und außen, namentlich auch zwischen den Balken, sorgfältig zu putzen. Zement darf für inneren Putz nicht verwendet werden. Außerhalb des Daches können die Schornsteinköpfe von außen gefugt werden.

**Entfernung der Holzteile.**

## § 49.

Alle Holzteile mit Ausnahme der Fußbodendielen, der Deckenschalungen, der Holztafelungen, der Tür- und Fensterverkleidungen, der Treppenwangen, der Dachlatten und der Dachschalungen, müssen 8 cm von jedem Schornstein entfernt sein. Die etwaige Ausfüllung der Zwischenräume darf nur mit unverbrennlichen Materialien geschehen.

**Höhe der Schornsteine.**

## § 50.

Die Schornsteine müssen bei Ausmündung durch den

Dachfirst diesen um mindestens 50 cm, bei der Ausmündung durch die seitlichen Dachflächen diese bei feuersicheren Dächern mindestens 1 m, bei nicht feuersicheren Dächern mindestens 1,50 m überragen. Die Höhen sind stets an der kürzesten Seite zu messen. Bei Schornsteinköpfen mit seitlichen Öffnungen gelten obige Höhenmaße für die Unterkante der am tiefsten liegenden Öffnung. Schornsteinköpfe von mehr als 2 m Höhe über Dach sind sicher zu verankern. Zu Erhöhungen der Schornsteinköpfe über das Mindestmaß hinaus dürfen Tonröhren von entsprechender Weite bis 1 m Länge verwendet werden.

### Schmiedeeisen.

#### § 51.

Schornsteine von Schmiedeeisen müssen den Dachfirst um mindestens 1 m überragen.

### Besteigbare Schornsteine.

#### § 52.

Bei allen offenen Herdfeuerungen und bei jedem Küchenherd unter weicher Bedachung (Reit, Stroh oder dergl.) müssen die Schornsteine besteigbar sein.

### Reinigungsöffnungen.

#### § 53.

Jeder Schornstein muß so eingerichtet sein, daß er ordnungsmäßig gereinigt werden kann. Besteigbare Schornsteine, soweit sie nicht unmittelbar über offenen Herden liegen, müssen am unteren Ende verschließbare Einsteigevorrichtungen haben. Unbesteigbare Schornsteine müssen an ihren unteren Enden, bei jedem erheblichen Neigungswechsel und über dem obersten Dachboden, Öffnungen, mindestens von der Größe des Schornsteinquerschnittes haben, die mit eisernen Türen oder Schiebern sicher zu verschließen sind. Die Schornsteintüren müssen aus Guß- oder Schmiedeeisen

in genügender Stärke und mit hinreichend sicheren Beschlägen hergestellt sein.

Schornsteintüren dürfen niemals besetzt oder bepackt sein, dürfen in der Nähe von Holzwerken nicht angebracht werden, sondern müssen von solchen mindestens 30 cm und von allen noch leichter feuerfangenden Gegenständen und Materialien wenigstens 60 cm entfernt bleiben.

#### Schornsteinabkleidungen.

##### § 54.

Schornsteine, die durch Gelasse oder Böden zur Aufbewahrung von Heu, Stroh, Korn oder sonst leicht feuerfangenden Stoffen führen, sind im Abstände von mindestens 60 cm, von der Außenfläche des Schornsteines gemessen, durch die ganze Höhe des Gelasses oder Bodens mit einem durchsichtigen Verschlag aus Latten, Eisenstäben oder starken Drahtvergitterungen, deren Zwischenräume oder Maschen höchstens 5 cm betragen dürfen, zu umgeben. Zu jedem Verschlag muß stets ein freier Zugang offen bleiben. Das Innere ist vollständig frei zu halten.

Für besteigbare Schornsteine, die in diesen Gelassen keine Türen oder Schieber haben, gelten diese Vorschriften nicht.

#### Feuersicheres Dach am Schornstein.

##### § 55.

Weiche Bedachungen, wohin hier auch zu rechnen sind, Pfannendächer auf Heide oder Strohdocken, ferner Holzschindeldächer, dürfen nicht bis an die Schornsteine herangedeckt werden. Der Kranz um jeden Schornstein muß in der Breite von mindestens 1 m in der horizontalen Ebene gemessen, feuersicher eingedeckt sein.

#### FabrikSchornsteine und dergleichen.

##### § 56.

Schornsteine für Fabriken oder sonstige gewerbliche Anlagen, in denen mit stärkerem Feuer gearbeitet wird, für

Zentralheizungen, Schmieden, Backöfen und dergleichen, dürfen nicht geschleift, sondern müssen lotrecht aufgeführt werden und dürfen nicht auf aufgehängten Rauchmänteln ruhen. Die Weite, Höhe und Stärke dieser Schornsteine ist in jedem Falle besonders zu bestimmen, und vor dem Bau ist, unter Nachweis der Standsicherheit, besondere Genehmigung einzuholen. Etwaige Rauchmäntel müssen auf massiven, von Grund aufgeführten Wangen oder Pfeilern ruhen und von Steinen oder Eisen hergestellt sein.

### Sondervorschriften.

#### § 57.

1. Für den Einbau, Betrieb und die Unterhaltung sowie Überwachung von elektrischen Starkstromleitungen und Maschinen, zu Licht- und Kraftbetrieb, sind die unter A und B anliegenden Vorschriften maßgebend.
2. Für die Aufstellung, den Betrieb und die Überwachung von stationären Motoren sind die unter C anliegenden Vorschriften maßgebend.
3. Für die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, Lagerung von Carbid ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1914 (Gesetzblatt Seite 55 ff.) maßgebend.
4. Für die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfkessel, Lokomobilen und sonstiger beweglicher Motore ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1909 (Gesetzblatt Seite 71 ff.) maßgebend.
5. Für die Anlegung und den Betrieb von Kinematographentheatern ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1910 (Gesetzblatt Seite 598 ff.) maßgebend.

Sondervorschriften für größere Fabrikanlagen und für besonders feuergefährliche Gebäude und Betriebe können von Fall zu Fall noch erlassen und besondere

Sicherheitsmaßnahmen in feuerpolizeilicher Hinsicht im einzelnen gefordert werden.

### Feuerlöschanstalten und Brandgerätschaften. Feuerspritzen.

#### § 58.

Jede Gemeinde muß mindestens eine Feuerspritze halten. Möglichst soll in jeder größeren Ortschaft eine Feuerspritze sein.

Neue Spritzen sollen Saug- und Druckspritzen mit mindestens 110 mm Zylinderdurchmesser sein. Sie müssen bespannbar und imstande sein, bei 100 m Schlauchlänge und einem Strahlrohr von 13 mm Ausflußdurchmesser vom Erdboden aus einen Strahl von 10 m Höhe abzugeben.

Jede Spritze muß mindestens 200 m gutes Schlauchmaterial haben. Bei älteren noch in Gebrauch befindlichen Spritzen kann mit Zustimmung der Brandkassenverwaltung eine Ausnahme gemacht werden. Die Schläuche sollen einen Kreisdurchmesser von 55 mm haben und durch Reichsnormalskupplungen verbunden sein.

Größere und weitverzweigte Gemeinden sollen möglichst bessere und vollkommene Löschrichtungen treffen. Bei nachgewiesener Notwendigkeit können sie hierzu von dem zuständigen Amte (Stadtmagistrat) nach vorheriger Anhörung der Brandkassenverwaltung verpflichtet werden.

### Spritzenhäuser.

#### § 59.

Die Gemeinden haben für ihre Feuerspritzen geeignete Spritzenräume und Einrichtungen zum Trocknen der Schläuche zu unterhalten.

Zu dem Spritzenraum sollen mindestens 4 Schlüssel vorhanden sein, von denen der eine von dem Gemeindevorstande, der andere von dem Spritzenmeister und der 3. von dem nächsten zuverlässigen Nachbarn des Spritzenraumes

aufbewahrt werden, während der 4. regelmäßig in einem mit Glasscheibe versehenen Kasten außen am Spritzenhause hängen soll. In dem Spritzenraume sind außer der Spritze und allen zu ihrem Gebrauch erforderlichen Gegenstände auch die übrigen der Gemeinde gehörigen Löschapparate aufzubewahren, soweit nicht Zweckmäßigkeitsgründe eine andere Regelung geboten erscheinen lassen. Das Spritzenhaus darf zu keinem anderen Zweck benutzt werden.

### Spritzenchau.

#### § 60.

Alljährlich soll durch einen von dem zuständigen Amte (Stadtmagistrat) zu bestimmenden Sachverständigen eine Spritzenchau und -Probe stattfinden, welcher der Gemeindevorstand und die Bedienungsmannschaft der Spritze beizuwohnen haben. Spritze, Schlauchmaterial und sämtliche Feuerlöschgeräte sind nach den hierfür von der Brandkassenverwaltung aufgestellten Normalien auf ständige Bereitschaft und Brauchbarkeit gewissenhaft zu prüfen. Etwa vorgefundene Mängel sind schnellstens zu beseitigen.

Der Gemeindevorstand hat über das Ergebnis der Schau sowie über die Abstellung etwa vorgefundener Mängel unverzüglich an das zuständige Amt zu berichten. Eine Abschrift des Berichtes ist gleichzeitig der Brandkassenverwaltung einzusenden.

Die dem Sachverständigen zu gewährende Vergütung erfolgt aus der Gemeindefasse.

### Brunnen, Sammelbecken und Wasserbehälter.

#### § 61.

Jede Gemeinde hat die erforderlichen Brunnen oder Sammelbecken zur Aufspeicherung ausreichender Wassermengen anzulegen und in gutem Zustande zu erhalten, soweit nicht mittels Wasserleitung oder Staubecken die Brände gelöscht werden können.

Soweit die Gemeinde hierzu nach den örtlichen Verhältnissen nicht imstande ist, hat sie die erforderlichen eisernen Behälter für den Transport von Wasser bereit zu halten.

#### Brände an mehreren Stellen.

##### § 62.

Bei gleichzeitigen Bränden an mehreren Stellen bestimmt der Gemeindevorstand (Bezirksvorsteher) oder das zuständige Amt über die Verwendung der Feuerlöschgeräte und Mannschaften an den einzelnen Brandstellen.

#### Löschhilfe der Nachbargemeinden.

##### § 63.

Benachbarte Gemeinden sind zur gegenseitigen Löschhilfe gegen Erstattung der Selbstkosten verpflichtet. Ist eine rasche und wirksame Bekämpfung mit eigenen Löschmitteln nicht gewährleistet, so ist schnellstens die Hilfe der Nachbargemeinde bei deren Gemeindevorsteher zu erwirken. Bei Abwesenheit des Gemeindevorstehers kann in dringenden Fällen der Bezirksvorsteher des Bezirks, in dem die Spritze steht, oder der Spritzenmeister die Genehmigung zum Abrücken erteilen.

#### Feuerlöscheinrichtungen in Haushaltungen.

##### § 64.

Jeder Hauseigentümer oder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet:

- a) einen Feuereimer aus starkem Blech, der durch Anbringung der Nummer des Hauses oder des Namens des Eigentümers kenntlich zu machen ist,
- b) einen Feuerhaken mit dauerhaftem, mindestens 4 m langen handlichen festen Stiel,
- c) eine geeignete mindestens 4 m lange Leiter, stets vorrätig und in gutem Zustande zu erhalten.

In geschlossenen Ortschaften, in denen die Gemeinde Feuerlöschgeräte unterhält, kann hiervon Abstand genommen werden.

### Feuerbesen.

#### § 65.

Bei jedem Wohnhause mit landwirtschaftlichem Betriebe soll ein Feuerbesen (ein an einer mindestens 3 m langen, festen und handlichen Stange gut befestigter, mit festem Leinen überzogener und gut durchgenähter Besen aus Reisig oder Stroh) vorhanden sein.

### Löschgeräte in Windmühlen.

#### § 66.

In jeder in Betrieb befindlichen Windmühle sollen vorhanden sein:

- a) eine kupferne Handspritze, ein Minimax oder sonstiger Löschapparat von gleicher Güte,
- b) 2 Schiffsdweidel oder Quaste aus Sackleinen,
- c) 2 Feuereimer und
- d) ein metallenes Gefäß mit wenigstens 80 Liter Wasser gefüllt.

### Meldung vom Ausbruch eines Feuers.

#### § 67.

Jeder, in dessen Wohnung Feuer ausbricht, oder der den Ausbruch eines Feuers bemerkt, hat für sofortige Meldung zu sorgen. In den Kirchorten ist das Anziehen der Sturmglocke zu veranlassen, sofern nicht andere Feuermeldevorschriften bestehen.

### Beaufsichtigung und Leitung des Löschwesens bei Bränden.

#### § 68.

Die Beaufsichtigung und Leitung des Feuerlöschwesens bei einem Brande führt der Gemeindevorstand und in dessen

Vertretung der Bezirksvorsteher, soweit nicht in den Städten II. Klasse und in den Landgemeinden das zuständige Amt die Beaufsichtigung und Leitung übernimmt. Auf Beschluß der Gemeindevertretung kann die dem Gemeindevorstande obliegende Beaufsichtigung und Leitung des Feuerlöschwesens einem von dem Gemeindevorstande im Einverständnis mit der Vertretung zu wählenden Brandmajor übertragen werden.

### **Nothülfeleistung.**

#### § 69.

Jeder gesunde männliche Bewohner der Gemeinde in dem Alter von dem vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre ist zur Leistung der Nothülfe in Brandfällen verpflichtet. Bei Ausbruch eines Brandes ist jede auf der Brandstätte anwesende Person solange zur Hülfeleistung verpflichtet, bis Ersatz geschafft ist.

Ausgenommen sind:

- a) die im Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Kirchendienst Angestellten, soweit ihre dienstlichen Geschäfte sie an der Erfüllung dieser Verpflichtung hindern,
- b) diejenigen Personen, welchen der Gemeinderat auf ihren in der Person oder dem dienstlichen Berufsgeschäft begründeten Einspruch die Befreiung bewilligt.

### **Sprizenmeister und Rohrführer.**

#### § 70.

Zur Bedienung einer Feuerspritze werden ein Sprizenmeister und ein Stellvertreter, ein Rohrführer und ein Stellvertreter sowie die erforderliche Sprizenmannschaft bestellt.

#### § 71.

Der Sprizenmeister, der Rohrführer und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf 4 Jahre gewählt und vom Gemeindevorstande auf gewissenhafte Erfüllung

ihrer Obliegenheiten mittels Gelübnisses an Eidesstatt verpflichtet.

Sie werden vom Gemeindevorstand mit Anweisung versehen und können eine vom Gemeinderat unter Vorbehalt der Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde festzusetzende Vergütung beanspruchen.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus.

### Löschmannschaften.

#### § 72.

Die Löschmannschaft, deren Zahl der Gemeinderat bestimmt, wird aus den nach § 69 Pflichtigen vom Gemeinderat auf 2 Jahre gewählt. Jährlich scheidet die Hälfte aus. Aus der Löschmannschaft wird eine Spritzenmannschaft gewählt. Sie ist dem Spritzenmeister untergeben. Der übrige Teil der Löschmannschaft verrichtet den Rettungsdienst.

Außer der in § 60 vorgesehenen Spritzenchau und -Probe ist jährlich mindestens noch eine Spritzenübung abzuhalten.

### Freiwillige Feuerwehr.

#### § 73.

Die Bedienung der Spritze (§§ 70 und 72) kann mit Genehmigung der Gemeindevertretung einer organisierten freiwilligen Feuerwehr übertragen werden.

### Antreten bei Feuerzeichen.

#### § 74.

Der Spritzenmeister, der Rohrführer und die Spritzenmannschaft haben sofort auf geschehene Aufforderung oder auf gegebenes Feuerzeichen sich bei ihrer Spritze einzufinden.

Die übrigen Nothülfpflichtigen des Bezirks haben sich unverzüglich zur Brandstätte zu begeben und sich dort der leitenden Behörde zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht beauftragt sind, Rettungsgeräte zur Brandstelle zu schaffen.

Wer unentschuldigt ausbleibt oder den ihm angewiesenen Posten ohne entschuldbaren Grund verläßt oder ungehorsam ist, verfällt in eine vom Gemeindevorstande zu erkennende Ordnungsstrafe bis zu 30 *M*, sofern nicht eine Bestrafung nach § 360, Ziffer 10 des Strafgesetzbuches zu erfolgen hat.

### Gespannstellung und Vergütung.

#### § 75.

Die ein Gespann haltenden Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, auf geschehene Aufforderung ihr Gespann sofort gegen Vergütung zur Verfügung zu stellen. Für das zuerst eintreffende Gespann ist eine Belohnung von mindestens 10 *M*, für jedes weitere Gespann eine solche von mindestens 5 *M* und für jede Gespannstunde eine Vergütung von mindestens 2 *M* aus der Gemeindefasse zu zahlen.

Für den an Gespann und Geschirr entstehenden Schaden haftet die Gemeinde, soweit er nicht anderweitig ersetzt wird.

#### § 76.

Die Feuereimer sind sofort zur Brandstelle zu bringen.

#### § 77.

Die Brunnen, Pumpen und Wasserbehälter müssen bei ausgebrochenem Brande zur Benutzung für die Spritze zur Verfügung gestellt werden.

### Brandwachen.

#### § 78.

Für die Aufstellung der erforderlichen Wachen hat der Gemeindevorstand zu sorgen.

Sie sind aus den zur Nothülfe Verpflichteten zu nehmen und mindestens alle 3 Stunden abzulösen, sofern sie nicht freiwillig länger bleiben wollen.

Ihre Vergütung erfolgt aus der Gemeindefasse.

### Fernbleiben von der Brandstätte.

#### § 79.

Alle Personen, welche wegen Alters, Gebrechlichkeit oder aus anderen Gründen keine tätige Hülfe leisten können, müssen von der Brandstätte fernbleiben.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, daß die Kinder von der Brandstätte fernbleiben. Das Betreten der Brandstätte ist in geeigneter Weise vom Gemeindevorstande zu verbieten.

### Aufräumung der Brandstätte.

#### § 80.

Aufräumungsarbeiten auf der Brandstätte dürfen vor Abschätzung des Brandschadens nicht ohne Erlaubnis des Gemeindevorstandes vorgenommen und dann nur insoweit ausgeführt werden, wie sie zur Ablöschung des Brandes durchaus notwendig sind.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

#### § 81.

Die bestehenden Gemeindefestsetzungen sind nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften einer Änderung zu unterziehen.

#### § 82.

Die Stadtgemeinden und Ortsgenossenschaften können die vorstehenden Vorschriften durch eine Satzung abändern, jedoch nicht abschwächen.

#### § 83.

Die Ministerialbekanntmachung vom 3. August 1876, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, mit den abändernden späteren Bekanntmachungen und die Ministerialbekanntmachung vom 9. September 1895, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften bezüglich der Viehkessel, werden aufgehoben.

Oldenburg, den 2. März 1920.

Staatsministerium.

Tanken.

Weber.

**Nr. 166.**

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.

Oldenburg, den 4. März 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

## § 1.

Den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie Lehrern an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen wird im Jahre 1920 eine Kriegszulage nach folgenden näheren Bestimmungen gewährt:

## § 2.

Zivilstaatsdiener, Gendarmen und Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen erhalten die Kriegszulage nach den Bestimmungen der §§ 3—5.

## § 3.

Die Höhe der Kriegszulage richtet sich nach der Größe der Familie. Es werden berücksichtigt:

1. der Beamte,
2. seine Ehefrau,
3. seine Kinder unter fünfzehn Jahre,
4. seine Kinder über fünfzehn Jahre, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden,
5. sonstige erwerbsunfähige Angehörige,  
zu 4 und 5 jedoch nur insoweit, als sie kein nennenswertes eigenes Einkommen haben, sondern ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Beamten beziehen.

An Stelle der fehlenden Ehefrau kann auch eine andere weibliche Person berücksichtigt werden, die zum Haushalt des Beamten gehört und von ihm unterhalten wird.

## § 4.

Der Betrag der Kriegszulage richtet sich im allgemeinen nach Besoldungsklassen, die in folgender Weise gebildet werden:

die I. Klasse befaßt die Beamten, die eine Stelle bekleiden, für welche gesetzlich eine Höchstbesoldung von nicht mehr als 2800 *M* vorgesehen ist,

die II. Klasse befaßt die Beamten, die eine Stelle bekleiden, für welche gesetzlich eine Höchstbesoldung zwischen 2801 und 5350 *M* vorgesehen ist,

die III. Klasse befaßt die Beamten, die eine Stelle bekleiden, für welche gesetzlich eine Höchstbesoldung über 5350 *M* vorgesehen ist.

Das Staatsministerium kann aus besonderen Gründen einzelne Beamte einer anderen Klasse zuweisen, als die, in welche sie nach obigen Bestimmungen fallen würden, oder den Betrag ihrer Kriegszulage ermäßigen.

Wenn neben dem Beamten eine weitere Person zu berücksichtigen ist, beträgt die Kriegszulage (Grundzulage) für Beamte, die in einem der in Anlage genannten teuren Orte oder in anderen Orten, die bis zum 1. April 1920 vom Reich als teure Orte erklärt werden, ihren dienstlichen Wohnsitz haben, für das Jahr in Klasse

I	II	III
2160 <i>M</i> ,	2040 <i>M</i> ,	1920 <i>M</i> .

Diese Beträge erhöhen sich für jede weitere Person um 600 *M* im Jahre.

An den anderen Dienstorten beträgt die Grundzulage für das Jahr in Klasse

I	II	III
1800 <i>M</i> ,	1680 <i>M</i> ,	1560 <i>M</i> .

Diese Beträge erhöhen sich für jede weitere Person um 600 *M* im Jahre.

Alleinstehende Beamte erhalten vier Fünftel der Grundbeträge.

## § 5.

Die Zahlung der Kriegszulage erfolgt nach den für das Gehalt erlassenen Bestimmungen.

Wenn ein Kind oder eine sonst berücksichtigte Person außer dem Beamten selbst stirbt, so wird die hierfür gezahlte Kriegszulage noch zwei Monate über den Sterbemonat hinaus gewährt. Im übrigen wirkt der Wegfall einer der im § 3 festgesetzten Voraussetzungen für den Bezug der Kriegszulage von dem Ende des Monats an.

## § 6.

Das Staatsministerium hat den im Staatsdienste beschäftigten Angestellten ohne Zivilstaatsdienereigenschaft und den im Staatsdienste beschäftigten Arbeitern Kriegszulagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren. Ausnahmen und Abweichungen im einzelnen sind zulässig.

## § 7.

Die durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten tragen diejenigen Kassen und Verbände, von denen das Gehalt oder die Vergütung der Beteiligten in demjenigen Monat bestritten wird, für den die Zahlung erfolgt.

## § 8.

Zu den Kriegszulagen wird bis weiter ein Zuschlag von 150 vom Hundert der in § 4 Abs. 3 und 4 bezeichneten Grundzulagen gewährt. Auf den Zuschlag finden die für die Kriegszulagen geltenden Bestimmungen Anwendung.

Oldenburg, den 4. März 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

\_\_\_\_\_ Ostendorf.

Anlage.

## Verzeichnis der teureren Orte.

## A. Landesteil Oldenburg.

Gemeinde Blexen mit Ausnahme der Bauerschaften Lettens  
und Schweewarden,  
Stadt Brake,  
Stadt Delmenhorst,  
Stadt Elsfleth,  
Stadt Sever,  
Stadt Nordenham,  
Stadt Oldenburg mit der Ortsgemeinde Osternburg und den  
Ortschaften Osternburg und Eversten,  
Stadt Rüstringen,  
Stadt Barel,  
Gemeinde Wangerooge,  
Ortschaft Bad Zwischenahn.

## B. Landesteil Lüneburg.

Stadt Cutin,  
Ortschaft Gremsmühlen,  
Dorfschaft Malente,  
Dorfschaft Niendorf,  
Gemeinde Kensefeld mit Ausnahme der Dorfschaften Klein-  
Parin und Horsdorf,  
Dorfschaft Scharbeutz,  
Gemeinde Schwartau,  
Gemeinde Stockelsdorf mit Ausnahme der Dorfschaften Eck-  
horst und Großsteinrade,  
Dorfschaft Groß-Timmendorf,  
Dorfschaft Klein-Timmendorf.

## C. Landesteil Birkenfeld.

Stadtbürgermeisterei Idar,  
Stadtbürgermeisterei Oberstein.

## D. Gebiet der Stadt Bremen.

## E. Gebiet der Stadt Osnabrück.

## F. Gebiet der Stadt Wilhelmshaven.

---

**Nr. 167.**

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen.

Oldenburg, den 4. März 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

## § 1.

Den Zivilstaatsdienern, Lehrern an den Volksschulen, Leitern und Lehrern an den Winterschulen und den Gendarmen, die auf Wartegeld gestellt oder in den Ruhestand versetzt sind, wird für das Jahr 1920 eine Kriegsteuerungsbeihilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewährt.

## § 2.

Eine Kriegsteuerungsbeihilfe erhält nicht, wer:

1. im Staatsdienste gegen Vergütung weiter beschäftigt wird und bereits eine Kriegszulage erhält,
2. seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches hat,
3. das Wartegeld oder Ruhegehalt nicht wenigstens zur Hälfte vom Staat erhält,
4. ein steuerbares Jahreseinkommen von mehr als 10000 *M* hat (§ 3 Abs. 1).

## § 3.

Die Kriegsteuerungsbeihilfe richtet sich nach dem für das Steuerjahr 1919 festgestellten steuerbaren Jahreseinkommen.

Sie beträgt bei einem steuerbaren Jahreseinkommen

bis zu 2000 <i>M</i>		jährlich 900 <i>M</i> ,
von 2001 bis 3000	"	800 " "
" 3001 " 4000	"	700 " "
" 4001 " 5000	"	600 " "
" 5001 " 6000	"	500 " "
" 6001 " 7000	"	400 " "
" 7001 " 8000	"	300 " "
" 8001 " 9000	"	200 " "
" 9001 " 10000	"	100 " "

Wenn das steuerbare Jahreseinkommen die Untergrenze einer Stufe um einen Betrag übersteigt, der geringer ist, als der Stufenunterschied der Kriegsteuerungsbeihilfe, findet der Satz der nächstunteren Stufe Anwendung, vermindert um den bezeichneten Betrag.

Wenn neben dem Zulageempfänger und einer weiteren Person (Chefrau oder Stellvertreterin usw.) noch Kinder oder sonstige erwerbsunfähige Angehörige ganz oder überwiegend auf sein Einkommen angewiesen sind, so steigt die Kriegsteuerungsbeihilfe für jede weitere Person um je 150 *M*.

## § 4.

Die Zahlung der Kriegsteuerungsbeihilfe erfolgt nach den für die Zahlung des Ruhegehalts (Wartegeldes) geltenden Bestimmungen.

Wird der Zivilstaatsdiener usw. im Laufe des Jahres 1920 auf Wartegeld gestellt oder in den Ruhestand versetzt, so erhält er nur den nach Verhältnis der Zeit zu berechnenden Teil der Kriegsteuerungsbeihilfe.

Wenn die Gewährung des Unterhalts an eine bei Berechnung der Kriegsteuerungsbeihilfe berücksichtigte weitere

Person aufhört, tritt die dadurch begründete Ermäßigung mit dem Ende des Monats ein, in dem die Änderung erfolgt ist.

## § 5.

Die durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten tragen diejenigen Kassen und Verbände, von denen das Wartegeld oder das Ruhegehalt der Beteiligten bestritten wird.

## § 6.

Zu den Kriegsteuerungsbeihilfen wird bis weiter ein Zuschlag von 150 vom Hundert der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zulagebeträge gewährt. Auf den Zuschlag finden die für die Kriegsteuerungsbeihilfen geltenden Bestimmungen Anwendung.

Oldenburg, den 4. März 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

Ostendorf.

## Nr. 168.

Abänderungsgesetz zum Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 20. März 1914, betreffend die Errichtung eines Staatsschuldbuches.

Oldenburg, den 4. März 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

## Einziger Artikel.

Der Absatz 1 des § 1 erhält die folgende Fassung:

Für die Inhaberanleihen des Freistaats und des Landesteils Oldenburg mit Ausnahme der Eisenbahnprämienanleihe von 1871 wird ein Schuldbuch eingerichtet, das die Bezeichnung „Oldenburgisches Staatsschuldbuch“ führt und in das Buchschulden des Freistaats und des

Landesteils Oldenburg auf den Namen bestimmter Gläubiger eingetragen werden.

Oldenburg, den 4. März 1920.

Staatsministerium.

(G.) Tanzen. Driver.

Meyer.

### Nr. 169.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juni 1901, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Besum.

Oldenburg, den 5. März 1920.

Die Gebühren für den Freibordschein — § 12 V der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juni 1901 — werden von 3 und 4 *M* auf 6 und 8 *M* erhöht.

Oldenburg, den 5. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

### Nr. 170.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. September 1901, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte sowie der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm.

Oldenburg, den 5. März 1920.

In der Ministerialbekanntmachung vom 14. September 1901 werden die Gebührensätze des § 4 Absatz 3 von 1 *M*

und 2 *M* auf 3 *M* und 6 *M*, des § 7 von 0,50 *M* und 0,25 *M* auf 1 *M* und 0,50 *M* erhöht.

Oldenburg, den 5. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

### Nr. 171.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung vom 9. September 1911, betreffend Vorschriften über die Erteilung von Schiffspatenten und über die regelmäßige Untersuchung der Schiffe auf der Weser und der unteren Hunte.

Oldenburg, den 5. März 1920.

Die der Bekanntmachung vom 9. September 1911 angefügten Vorschriften über die Erteilung von Schiffspatenten und über die regelmäßige Untersuchung der Schiffe auf der Weser werden in ihren Gebührensätzen wie folgt geändert:

1. im § 6a von 7 *M* auf 15 *M*,
2. im § 6c von 3 *M* auf 10 *M* für die erstmalige Erteilung des Schiffspatents, auf 4 *M* für seine Erneuerung oder Umschreibung,
3. im § 11 Ziffer 1 von 5 *M* auf 10 *M*.

Oldenburg, den 5. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

Weber.

**Nr. 172.**

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. April 1879 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters.

Oldenburg, den 6. März 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

**Einziger Paragraph.**

Der § 5 des Artikels 8 des Gesetzes vom 1. April 1879 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters wird, wie folgt, abgeändert:

## § 5.

Bei den Abschätzungen erhalten die Gemeinde- und die Bezirksabschätzer vom 1. Januar 1920 an aus der Landeskasse Tagegelder und Reisekosten, welche betragen:

- a. An Tagegeld 12 *M* für den ganzen Tag und 6 *M* für den — vor 12 Uhr mittags endigenden oder nach demselben Zeitpunkt beginnenden — halben Tag.
- b. Bei Reisen zu Fuß oder zu Rad in Entfernungen von zwei Kilometern vom Wohnorte für jedes Kilometer der Hin- und Rückreise eine Vergütung nach den für die Bezirksvermessungsbeamten geltigen Sätzen, im übrigen Ersatz etwaiger Auslagen für Eisenbahnfahrten usw.

Oldenburg, den 6. März 1920.

Staatsministerium.

(S.)

Tanzen. Driver.

Meyer.

**Nr. 173.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der  
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über  
die Ausführung des Gesetzes vom <sup>9. April 1897</sup> 4. April 1907<sup>1</sup> betreffend die  
Förderung der Pferdezucht.

Oldenburg, den 8. März 1920.

In Ausführung des Gesetzes vom <sup>9. April 1897</sup> 4. April 1907<sup>1</sup> be-  
treffend die Förderung der Pferdezucht (Oldenb. Gesetzbl.  
Band 36 S. 546 ff.) wird auf Grund des Artikels 43 des  
Gesetzes und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. De-  
zember 1868, betreffend die Organisation des Staatsmini-  
steriums und einiger demselben untergeordneter Behörden,  
in Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums  
vom 4. April 1907 folgendes bestimmt:

**Zu § 5 C.**

Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet.

Ziffer 60 erhält folgende Fassung:

Es sind an Gebühren zu entrichten	
für die Eintragung eines Hengstes auf eigenem Folium . . . . .	25.— M.
für die Eintragung einer Stute, welche als Nachzucht der Mutter vorgemerkt war, auf eigenem Folium . . . . .	5.— "
für die Eintragung sonstiger Stuten auf eigenem Folium . . . . .	8.— "
für die Vormerkung der Nachzucht auf dem Blatte der Mutter . . . . .	2.— "
für einen Auszug aus dem Stutbuche (Zertifikat)	5.— "
für das Brennen eines einzutragenden Pferdes	1.— "

Die eingenommenen Gebühren sind von der Rörungs-  
kommission der Kasse des Züchterverbandes zu überliefern.

Oldenburg, den 8. März 1920.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Ostendorf.

### Nr. 174.

Berordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zur  
Anlage von elektrischen Leitungen seitens der Lichtgenossenschaft  
Golzwarden, e. G. m. u. H. in Golzwarden.

Oldenburg, den 9. März 1920.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April  
1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium  
hiermit, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von  
der Lichtgenossenschaft Golzwarden, e. G. m. u. H. in Golz-  
warden auszuführenden Anlagen von elektrischen Leitungen  
zur Versorgung der Einwohner der Gemeinde Golzwarden  
und des südlichen Teiles der Gemeinde Rodenkirchen mit  
elektrischem Licht- und Kraftstrom.

Entschädigungs verpflichtet ist die Lichtgenossenschaft  
Golzwarden, e. G. m. u. H. in Golzwarden.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Brake bestellt.

Oldenburg, den 9. März 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Graepel.

Ostendorf.



# Nachfuge zum Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 20. März 1920.) 72. Stück.

### Inhalt:

Zu Nr. 165. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. März 1920, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.

### Anlage A.

## Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen.

(Bearbeitet auf Grund der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker vom Jahre 1915 für die Zwecke der Feuerversicherung).

Die nachstehenden Vorschriften gelten für Anlagen in Räumen jeder Art.

Für elektrische Anlagen in Theatern, Schaufenstern, Warengeschäften, landwirtschaftlichen Betrieben sowie in Räumen, in denen leicht entzündliche oder explosive Gegenstände in größeren Mengen gelagert werden, bleiben außerdem besondere Zusatzbestimmungen für den Einzelfall vorbehalten.

### A. Allgemeine Vorschriften.

1. Jede Anlage muß einen angemessenen Isolationszustand haben. Dabei soll nicht nur der Isolationswiderstand in allen Teilen der Anlage genügend groß sein, sondern

es müssen auch die Isoliermittel in bezug auf Haltbarkeit und Isolierfähigkeit den vorliegenden Betriebsverhältnissen entsprechen.

2a) Die unter Spannung gegen Erde stehenden, nicht mit Isolierstoff bedeckten Teile der Anlage müssen im Handbereich gegen zufällige Berührung geschützt sein.

b) Ausgenommen hiervon sind elektrische Betriebsräume, sofern in ihnen dieser Schutz nach den besonderen Verhältnissen entbehrlich erscheint oder der Bedienung und Beaufsichtigung hinderlich wäre.

Unter elektrischen Betriebsräumen sind im Sinne dieser Vorschriften solche Räume zu verstehen, die wesentlich zum Betriebe elektrischer Maschinen oder Apparate dienen.

3. Die Anlagen sind, soweit die Verhältnisse des Einzelfalles es erfordern, gegen Schäden durch Überspannungen aus atmosphärischen oder sonstigen Ursachen zu schützen.

## B. Besondere Vorschriften.

### I. Elektrische Betriebsräume.

4a) Elektrische Betriebsräume müssen in der Regel unter der Aufsicht von unterwiesenem Personal stehen und, insoweit dessen Abwesenheit statthaft ist, für Unbefugte unzugänglich sein.

b) In elektrischen Betriebsräumen dürfen brennbare Gegenstände nur unter Verschluss oder mit geeignetem Schutz oder in solcher Entfernung von den elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen des Betriebes sich befinden, daß sie durch etwaige Wärme- oder Feuererscheinungen in der elektrischen Betriebsanlage nicht entzündet werden können.

c) Für elektrische Betriebsräume sind geeignete Löschmittel in leicht zugänglicher Weise bereit zu halten; das Personal muß mit ihrer Anwendung vertraut sein.

5a) Akkumulatorenräume müssen gut lüftbar sein. Wenn zu diesem Zweck besondere Kanäle (Entlüftungsröhre, Ven-

tilationschächte) angeordnet sind, so dürfen diese mit keiner Feuerstelle in Verbindung stehen.

b) Zur Beleuchtung von Akkumulatorenräumen dürfen nur elektrische Lampen verwendet werden, deren Leuchtkörper luftdicht abgeschlossen sind.

## II. Maschinen und Apparate.

6a) Die stromführenden Teile von Maschinen und Apparaten, die sich nicht in elektrischen Betriebsräumen befinden, müssen von Schutzhüllen soweit umgeben sein, daß sie vor zufälliger Berührung oder Beschädigung geschützt sind, und müssen, sofern sich brennbare Gegenstände in ihrer Nähe befinden können, so beschaffen und angeordnet sein, daß etwaige Wärme- oder Feuererscheinungen, die infolge der Wirkung des elektrischen Stromes auftreten können, jene Gegenstände nicht entzünden können.

b) Verteilungstafeln müssen durch eine Umrahmung oder ähnliche Mittel so geschützt sein, daß Fremdkörper nicht an die Rückseite der Tafel gelangen können.

c) Die Apparate müssen so bemessen sein, daß sie durch den stärksten, normal vorkommenden Betriebsstrom keine für den Betrieb oder die Umgebung gefährliche Temperatur annehmen können.

7a) Alle Schalter, die zur Stromunterbrechung dienen, müssen so gebaut sein, daß beim ordnungsmäßigen Öffnen unter der Stromstärke, für deren Unterbrechung sie bestimmt sind, kein Lichtbogen bestehen bleibt. Sie müssen mindestens für 250 Volt gebaut sein.

b) Schalter für Niederspannung bis 5 Kilowatt sollen in der Regel Momentschalter sein.

c) Auf allen Schaltern müssen Stromstärke und Spannung vermerkt sein.

8a) In feuergefährlichen Betriebsstätten und Lageräumen müssen elektrische Maschinen, Transformatoren, Widerstände u. dgl., ferner Sicherungen, Schalter, Steck-

vorrichtungen und sonstige Apparate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung stattfindet, so aufgestellt oder angebracht werden, daß brennbare Stoffe nicht zu nahe an sie herankommen, sie keinesfalls berühren oder bedecken können. Falls dies nicht zu verhindern ist, sind feuersicher abschließende, widerstandsfähige Schutzverkleidungen anzubringen oder nur solche elektrische Maschinen, Apparate usw. zu verwenden, bei denen die einer Erhitzung oder Lichtbogenbildung (Funkenbildung) ausgesetzten Teile abgeschlossen sind.

Als feuergefährliche Betriebsstätten und Lagerräume im Sinne dieser Vorschriften gelten Räume, in denen leicht entzündliche Gegenstände hergestellt, verarbeitet oder angehäuft werden, sowie solche, in denen sich betriebsmäßig entzündliche Gemische von Gasen, Dämpfen, Staub oder Fasern bilden können.

b) In explosionsgefährlichen Betriebsstätten und Lagerräumen ist die Aufstellung oder Anbringung von elektrischen Maschinen, Transformatoren, Widerständen, Ausschaltern, Sicherungen, Steckvorrichtungen und anderen Apparaten, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung stattfindet, tunlichst zu vermeiden; jedenfalls dürfen nur solche Bauarten verwendet werden, die für die besonderen Verhältnisse explosionsicher sind.

Als explosionsgefährlich im Sinne dieser Vorschriften gelten Räume, in denen explosible Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufgespeichert werden, oder leicht explosible Gase, Dämpfe, Gemische solcher mit Luft oder in der Luft schwebender explosibler Staub erfahrungsgemäß sich bilden.

### III. Leitungen.

9a) Festverlegte Leitungen, und zwar sowohl blanke wie isolierte, müssen durch ihre Lage oder durch besondere Verkleidung vor der Berührung mit brennbaren Gegenständen und außerhalb elektrischer Betriebsräume überdies auch gegen zufällige Beschädigung geschützt sein, worauf be-

sonders auch in Lagergebäuden, Scheunen, Torwegen und bei Durchfahrten zu achten ist. Die im Handbereich liegenden Zuführungsleitungen zu elektrischen Maschinen dürfen ungeschützt verlegt werden, wenn sie einer Beschädigung nicht ausgesetzt sind.

b) Ortsveränderliche Leitungen und bewegliche Leitungen, die von festverlegten abgezweigt sind, bedürfen, wenn sie rauher Behandlung ausgesetzt sind, eines besonderen Schutzes.

c) Geerdete Leitungen können unmittelbar an Gebäuden befestigt oder in die Erde verlegt werden, jedoch ist eine Beschädigung der Leitungen durch die Befestigungsmittel oder äußere Einwirkung zu verhüten.

d) Leitungen sollen in der Regel so verlegt werden, daß sie ausgewechselt werden können. Rohrdrähte sollen nicht eingemauert oder eingepußt werden.

10a) Es ist verboten, Leitungen in Holzleisten zu verlegen. Krampen sind nur zur Befestigung von betriebsmäßig geerdeten Leitungen zulässig, wenn dafür gesorgt ist, daß der Leiter weder mechanisch noch chemisch durch die Art der Befestigung geschädigt wird.

b) Isolierkörper müssen so angebracht sein, daß sie die Leitungen in angemessenem Abstand von einander, von Gebäudeteilen und von anderen Gegenständen halten.

c) Zur Verlegung von Leitungen dienende Rohre und Zubehörteile aus Papier müssen einen Metallüberzug haben.

d) In ein und dasselbe Rohr dürfen außerhalb elektrischer Betriebsräume nur Leitungen verlegt werden, die zu dem gleichen Stromkreise gehören.

e) Innerhalb von Gebäuden müssen alle gegen Erde unter Spannung stehenden Leitungen mit einer ausreichenden Isolierhülle versehen sein.

f) Nur in Räumen, in denen erfahrungsgemäß die Isolierhülle durch chemische Einflüsse rascher Zerstörung ausgesetzt ist, ferner für Kontaktleitungen und dergleichen

dürfen blanke spannungsführende Leitungen Verwendung finden, wenn sie vor Berührung hinreichend geschützt sind.

g) Durch Wände, Decken und Fußböden sind die Leitungen so zu führen, daß sie gegen Feuchtigkeit, mechanische und chemische Beschädigung sowie gegen Oberflächenleitung ausreichend geschützt sind.

11a) In feuchten, durchtränkten, von Dämpfen oder ätzenden Dünsten erfüllten Räumen, z. B. in Ställen, Siedereien, Färbereien u. dgl., sind festverlegte Mehrfachleitungen verboten. Ortsveränderliche Leitungen müssen durch eine schmiegsame Umhüllung gegen Beschädigung besonders geschützt sein.

b) In feuergefährlichen Betriebsstätten und Lagerräumen sind blanke Leitungen unzulässig. Auf Schutz gegen mechanische Beschädigung ist besonders zu achten.

c) In explosionsgefährlichen Betriebsstätten und Lagerräumen gilt außerdem noch die Bestimmung, daß festverlegte Leitungen nur in geschlossenen Rohren oder als Kabel zulässig sind.

d) Festverlegte Leitungen müssen in Schaufenstern, Warengeschäften und ähnlichen Räumen, wenn in ihnen leicht entzündliche Stoffe aufgestapelt sind, bis in die Lampenträger oder in die Anschlußdosen vollständig durch Rohre geschützt oder als Rohrdraht ausgeführt sein.

12a) Werden die Zuleitungen als Träger eines Beleuchtungskörpers verwendet (Schnurpendel), so müssen die Leitungsanschlüsse an der Aufhängestelle und an der Fassung von Zug entlastet sein.

b) Werden Zuleitungen als Träger von Bogenlampen verwendet, so müssen die Anschlußstellen von Zug entlastet sein, und die Leitungen dürfen nicht verdrillt werden.

c) Im übrigen dürfen Leitungen nicht zur Aufhängung von Lampen oder sonstigen Gegenständen benutzt werden.

d) Beleuchtungskörper sind so anzubringen, daß die

Zuführungsdrähte nicht durch Bewegen des Beleuchtungskörpers verletzt werden können.

e) Die Einführungsstellen biegsamer Leitungen in bewegliche Apparate und Beleuchtungskörper müssen derart ausgebildet sein, daß eine Beschädigung der Leitungen auch bei rauher Behandlung nicht zu befürchten ist.

13a) Die Verbindung von Leitungen untereinander sowie die Abzweigung von Leitungen dürfen nur durch Lötung, Verschraubung oder durch gleichwertige Mittel bewirkt werden.

b) Bei Schnüren und Drahtseilen jeder Art müssen die einzelnen Drähte jedes Leiters, wenn sie nicht Kabelschuhe oder gleichwertige Verbindungsmittel besitzen, an den Enden miteinander verlötet sein.

c) Die Verbindungen von Schnüren untereinander oder zwischen Schnüren und anderen Leitungen dürfen nicht durch Verlötung, sondern müssen durch Verschraubung auf isolierender Unterlage hergestellt sein.

d) Die Verbindung der Leitungen mit den Maschinen, Apparaten, Sammelschienen und Stromverbrauchern muß durch Schrauben oder gleichwertige Mittel ausgeführt sein.

e) Ortsveränderliche Leitungen dürfen an festverlegte nur mit lösbaren Verbindungen angeschlossen werden.

f) Jede ortsveränderliche Leitung muß ihren eigenen Stecker besitzen.

g) Bei Abzweigstellen muß den auftretenden Zugkräften durch geeignete Anordnungen Rechnung getragen sein.

14a) Alle Leitungen müssen so bemessen sein, daß sie bei den vorliegenden Betriebsverhältnissen genügende mechanische Festigkeit haben und keine unzulässigen Erwärmungen erfahren können.

b) Der geringste zulässige Querschnitt beträgt für Kupfer bei blanken Leitungen 4 qmm, bei isolierten Leitungen 1 qmm, bei Pendelschnüren  $\frac{3}{4}$  qmm, bei Leitungen in und an Beleuchtungskörpern  $\frac{1}{2}$  qmm.

## IV. Sicherungen.\*)

15a) Leitungen sind im allgemeinen durch Abschmelzsicherungen oder Selbstschalter zu schützen.

b) Betriebsmäßig geerdete Leitungen dürfen im allgemeinen keine Sicherung enthalten.

c) Sicherungen sind an allen Stellen anzubringen, wo sich der Querschnitt der Leitungen nach der Verbrauchsstelle hin vermindert, jedoch sind da, wo davorliegende Sicherungen auch den schwächeren Querschnitt schützen, weitere Sicherungen nicht erforderlich.

d) Die Sicherungen müssen stets nahe an der Stelle liegen, wo das zu schützende Leitungsstück beginnt.

e) Bei Steckvorrichtungen dürfen die Sicherungen nicht im Stecker angebracht sein.

16a) Schmelzsicherungen und Selbstschalter sind so zu bemessen oder einzustellen, daß die von ihnen zu schützenden Leitungen keine gefährlichen Erwärmungen erfahren können; sie müssen so eingerichtet und angeordnet sein, daß ein etwa auftretender Lichtbogen keine Gefahr bringt.

b) Stromstärke und Spannung sind sichtbar und haltbar auf dem ortsfesten Teile der Sicherung sowie auf dem Schmelzeinsatz zu verzeichnen.

c) Schmelzsicherungen für Stromstärken von 6 bis 60 Amp. müssen geschlossene Schmelzeinsätze haben und so gebaut sein, daß die fahrlässige oder irrtümliche Verwendung von Einsätzen für zu hohe Stromstärken ausgeschlossen ist. In elektrischen Betriebsräumen kann aus besonderen Betriebsrücksichten von der Unverwechselbarkeit der Schmelzsicherungen abgesehen werden.

d) Die Verwendung reparierter Sicherungsstöpsel ist unzulässig.

\*) Wegen der Sicherungen in feuer- und explosionsgefährlichen Betriebsstätten und Lagerräumen siehe II 8a und b.

## V. Lampen.

17. Die Berührung von Glühlampen mit entzündlichen Stoffen muß durch die Anbringung von Schalen, Glocken, Drahtgittern oder durch gleichwertige Mittel verhindert sein.

18. Bei Bogenlampen muß das Herausfallen glühender Kohlentheilchen an Örtlichkeiten, an denen dies gefahrbringend sein kann, durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden.

19a) In feuergefährlichen Betriebsstätten und Lagerräumen sollen in der Regel nur Glühlampen, und zwar nur solche mit luftdicht abgeschlossenem Leuchtkörper verwendet werden. Bogenlampen sind nur dann zulässig, wenn sie verminderte Luftzufuhr oder doppelte Glocken haben und so angeordnet sind, daß sie nur in spannungslosem Zustande bedient werden können.

b) In explosionsgefährlichen Betriebsstätten und Lagerräumen dürfen nur Glühlampen mit luftdicht abgeschlossenem Leuchtkörper und mit starken Überglocken, die auch die Fassung dicht einschließen, verwendet werden.

## VI. Änderungen.

20. Die unter Ziffer 4, 5, 6a, 8, 9a und b, 10d, 11, 17, 18 und 19 aufgestellten, durch die Art und Verwendung der Räume bedingten Vorschriften müssen, wenn in bezug auf die Art oder die Verwendung der Räume nachträglich eine hierbei in Betracht kommende Änderung eintritt, soweit erforderlich, nachträglich erfüllt werden, bevor die elektrischen Einrichtungen nach einer solchen Änderung wieder in Gebrauch genommen werden.

## VII. Arbeiten an elektrischen Anlagen.

21. Arbeiten an elektrischen Anlagen (Herstellung, Erweiterung, Änderung, Reparatur) dürfen nur von geschultem Personal oder unter dessen Aufsicht ausgeführt werden.

## VIII. Prüfung und Revision.

22. Neuanlagen und Erweiterungsanlagen sind bei Inbetriebsetzung durch Sachverständige zu prüfen.

## IX. Übergangsbestimmung.

23. Bei Anlagen, die nach dem 31. März 1916 fertiggestellt werden, sind Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften nicht zulässig. Bei älteren Anlagen können Abweichungen, sofern die örtlichen Verhältnisse es unbedenklich erscheinen lassen, ausnahmsweise zugelassen werden.



## Betriebsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen.

(Bearbeitet auf Grund der Betriebsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker vom Jahre 1915 für die Zwecke der Feuer-  
versicherung.)

### A.

Die elektrischen Anlagen sind in ordnungsgemäßigem Zustande zu erhalten. Hervortretende Mängel sind in angemessener Frist zu beseitigen. Jede Änderung einer solchen Anlage ist, soweit es die technischen und Betriebsverhältnisse gestatten, den geltenden Vorschriften gemäß auszuführen.

Ungewöhnliche Erscheinungen, wie z. B. die Bildung von Lichtbögen, brenzlicher Geruch, auffallende Geräusche, sind sofort auf ihre Ursache zu untersuchen und zu beseitigen.

### B.

Leicht entzündliche Gegenstände dürfen nicht in gefährlicher Nähe elektrischer Maschinen und Apparate sowie offen verlegter spannungsführender Leitungen gelagert werden. (Bezüglich elektrischer Betriebsräume vergl. B. 4 b. der Sicherheitsvorschriften.)

### C.

Schutzvorrichtungen und Schutzmittel jeder Art, insbesondere auch Überspannungs- und Blitzschutzvorrichtungen, müssen in brauchbarem Zustande erhalten werden.

### D.

Jede unnötige Berührung von Leitungen sowie ungeschützter Teile von Maschinen, Apparaten und Lampen ist verboten.

Es ist verboten, irgendwelche Gegenstände an Leitungen aufzuhängen.

Wenn Personen, die mit elektrischen Anlagen nicht vertraut sind, wie z. B. Maler, Maurer oder Tischler, Arbeiten in elektrischen Betriebsräumen ausführen, so sind sie vor einer Berührung der stromführenden Teile und insbesondere davor zu warnen, diese zum Tragen oder Halten ihrer Werkzeuge oder Geräte zu benutzen.

## E.

Die Bedienung von Schaltern, das Auswechseln von Sicherungen und die betriebsmäßige Bedienung von Maschinen, Akkumulatoren, Apparaten und Lampen ist nur den damit beauftragten Personen gestattet und hat, wo erforderlich, unter Benutzung von Schutzmitteln zu erfolgen.

Steckvorrichtungen dürfen unter Strom nicht eingesteckt oder ausgezogen werden, es sei denn, daß sie hierfür besonders gebaut sind.

Es ist verboten, Leitungen in Betrieb zu nehmen, die nicht ordnungsmäßig mit Sicherungen versehen sind (B. IV der Sicherheitsvorschriften).

Ist eine Sicherung geschmolzen, so muß der Fehler in der Leitung oder in dem Verbrauchsapparate, der das Schmelzen der Sicherung bewirkt hat, festgestellt und beseitigt werden. Vor Beseitigung des Fehlers darf diese Leitung nicht in Betrieb genommen werden.

Bei jeder Unterbrechung in der Stromlieferung, sie mag betriebsmäßig erfolgen oder durch eine Störung bedingt sein, ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Elektromotoren ausgeschaltet und die zugehörigen Anlasser in Ruhestellung gebracht werden.

## F.

Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten dürfen nur durch damit beauftragte und mit den Arbeiten

vertraute Personen oder unter deren Aufsicht durch Hilfsarbeiter ausgeführt werden. Die Arbeiten sind, wenn möglich, bei spannungsfreiem Zustande der betreffenden Teile der Anlage vorzunehmen.

## G.

Ist die Abschaltung desjenigen Teiles der Anlage, an dem gearbeitet werden soll, und der in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle befindlichen Teile nicht unbedingt sichergestellt, so muß an der Arbeitsstelle mit den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln eine Erdung und Kurzschließung vorgenommen werden.

## H.

Waren zur Vornahme von Arbeiten Betriebsmittel spannungsfrei, so darf die Einschaltung erst dann erfolgen, wenn das Personal von der beabsichtigten Einschaltung verständigt worden ist.

## I.

Vor der Einschaltung sind alle Schaltungen, insbesondere auch die der Motore (vgl. E. letzter Absatz) und alle Verbindungen ordnungsgemäß herzustellen und keine Verbindungen zu belassen, durch die ein Übertreten der Spannung in Teile, die sich außer Betrieb befinden, herbeigeführt werden kann.

Nach jeder Reparatur, Änderung oder Erweiterung hat sich das mit der Ausführung oder Beaufsichtigung beauftragte Personal von dem ordnungsmäßigen Funktionieren des in Mitleidenschaft gezogenen Teiles der Anlage zu überzeugen, bevor dieser Teil für die betriebsmäßige Benutzung freigegeben wird.

## K.

Akkumulatorenräume müssen während der Ladung gelüftet werden.

Offene Flammen und glühende Körper dürfen während der Überladung und überhaupt bei stärkerer Gasentwicklung in ihnen nicht geduldet werden.

In Akkumulatorenräumen, die durch Öfen geheizt werden, muß das Feuer mit Beginn der Ladung gelöscht sein und darf nicht vor ihrer Beendigung und erst nach ausgiebiger Entlüftung wieder entzündet werden.

## L.

In feuer- und explosionsgefährlichen Betriebsstätten und Lagerräumen (vgl. B. II. 8a und b der Sicherheitsvorschriften) sind Arbeiten unter Spannung verboten.

## M.

In vom Feuer betroffenen oder unmittelbar bedrohten elektrischen Betriebsanlagen ist der Betrieb nur im äußersten Notfall und womöglich nur durch das Betriebspersonal einzustellen. Das Eingreifen von Personen, die mit dem betreffenden Betriebe nicht vertraut sind, ist tunlichst zu vermeiden.

## N.

Die Maschinen und Apparate sind soweit als möglich vor Löschwasser zu schützen.

## O.

Die Lampen in den vom Feuer betroffenen oder bedrohten Räumen sind — auch bei Tage — einzuschalten. Sie leuchten im Gegensatz zu allen anderen Beleuchtungsmitteln auch in raucherfüllten Räumen weiter und sind daher zur Erleichterung von Rettungsarbeiten unentbehrlich. Die Leitungen dürfen daher nicht ausgeschaltet werden.

## P.

Vom Feuer bedrohte Elektromotorenbetriebe sind, falls erforderlich, durch die damit betrauten Personen auszu-

schalten. Das Eingreifen von Personen, die mit den betreffenden Betrieben nicht vertraut sind, ist tunlichst zu vermeiden.

Q.

Nach Beendigung der Löscharbeiten sind die vom Brande betroffenen Teile der Anlage zunächst vollständig abzuschalten. Sie dürfen nicht eher wieder in endgültige Benutzung genommen werden, als bis sie den Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Anlage C.**Vorschriften  
betreffend stationäre Motoren.**

## I.

Stationäre Motoren, welche mit Petroleum oder flüssigen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, deren Entflammungspunkt über dem des Reichstest-Petroleum liegt.

1. Der Motor darf nur mit Reichstest-Petroleum oder mit einem Brennstoff, dessen Entflammungspunkt über dem des Reichstest-Petroleum liegt, gespeist werden.
2. Der Motor darf nur in einem Raume, in welchem keine leicht feuerfangenden Gegenstände lagern oder verarbeitet werden, und nur auf feuersicherer Unterlage aufgestellt sein. Wo diese Unterlage nicht mindestens 30 cm rings um den Fuß des Motors vorsteht, ist hölzerner Fußboden bis auf die genannte Entfernung mit Eisenblech zu bekleiden. Holzdecken und Bretterwände sind mit Rohrputz zu versehen und Türen mit Eisenblech zu bekleiden.
3. Der Motor und die den Brennstoff enthaltenden Gefäße müssen von geheizten Öfen und Ofenröhren mindestens 1 m entfernt bleiben.
4. Das Auspuffrohr muß in feuersicherer Weise vom Motor abgeleitet werden.
5. Der Vorrat an Brennstoff darf 500 kg nicht übersteigen und muß in einem, nicht mit offenem Licht zu betretenden Raume oder im Freien mindestens 10 m von den Gebäuden entfernt, lagern.

## II.

Stationäre Motoren, welche mit Benzin, Ligroin, Gasolin, Naphtha oder anderen flüssigen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, deren Entflammungspunkt unter dem des Reichsteß-Petroleums liegt.

A. Motoren, deren Gaserzeuger in besonderem Raum aufgestellt ist.

1. Der Motor darf nur in einem Raume, in dem keine leicht feuerfangenden Gegenstände lagern oder verarbeitet werden, und nur auf feuersicherer Unterlage aufgestellt sein. Wo diese Unterlage nicht mindestens 30 cm nach allen Richtungen über den Motor vorsteht, ist hölzerner Fußboden bis auf die genannte Entfernung mit Eisenblech zu bekleiden. Holzdecken und Bretterwände sind mit Rohrputz zu versehen und Türen mit Eisenblech zu bekleiden.

Der Motor muß von geheizten Öfen und Ofenröhren mindestens 1 m entfernt bleiben.

2. Das Auspuffrohr muß in feuersicherer Weise vom Motor abgeleitet werden.

3. Der Gaserzeuger muß in einem, keinem anderen Zwecke dienenden, massiv erbauten Raume stehen, der nach dem Motorraum und anderen Lokalen keine Öffnungen (außer den Rohrdurchgängen) und nur Zugang von außen hat. Dieser Raum muß gut gelüftet sein, Steinfußboden und massive oder doch mit unverbrennlichem Material bekleidete öffnungslose Decke haben und darf nicht anders als durch Dampf oder Warmwasser geheizt werden.

4. Wenn eine künstliche Beleuchtung des Gaserzeugungsraumes erforderlich ist, muß diese entweder von außen oder durch elektrisches Glühlicht oder durch Sicherheitslampen Davhyschen Systems geschehen.

5. Das Füllen des Gaserzeugers darf nur bei Tageslicht direkt aus einem im Gaserzeugungsraum lagernden,

schmiedeeisernen Fasse und nur durch geschlossene Röhren mittelst eingeschalteter Flügelpumpe stattfinden.

6. Der Vorrat an Kohlenwasserstoff (Benzin, Ligroin, Gasolin, Naphtha usw.) darf 500 kg nicht übersteigen und muß in schmiedeeisernen Fässern aufbewahrt werden, die in besonderem, feuersicher abgetrennten, nicht mit Licht zu betretenden Raume oder im Freien in einer gemauerten, mit eisernem Deckel abgedeckten Grube zu verwahren sind.

B. Motoren, welche mit dem Gaserzeuger in demselben Raume montiert sind.

1. Der Motor und der damit verbundene Gaserzeuger dürfen nur in einem, keinem anderen Zwecke dienenden, gut gelüfteten und nicht anders als durch Dampf oder Warmwasser geheizten Raume aufgestellt werden. Dieser Raum muß durch massive Wände ohne Öffnungen von den anstoßenden Räumen getrennt sein und feuersicheren Fußboden sowie massive oder doch mit unverbrennlichem Material bekleidete, öfFnungslose Decke haben und darf nur von außen zugänglich sein. Öffnungen für Riemen und Seile sind in den Wänden zwischen dem Motorraum und den anstoßenden Lokalen nicht gestattet. Dagegen dürfen Wellen durchgeführt werden, wenn die betreffenden Wandöffnungen nur den nötigsten Raum für die Bewegung der Welle lassen.
2. Der Raum, in welchem der Gaserzeuger und der Motor stehen, darf nur von außen oder durch elektrisches Glühlicht oder durch Sicherheitslampen Davy'schen Systems beleuchtet werden.
3. Bei Inbetriebsetzung des Motors darf nur elektrische Zündung verwendet werden.
4. Das Auspuffrohr muß in feuersicherer Weise vom Motor abgeleitet werden.

5. Das Füllen des Gaserzeugers darf nur bei Tageslicht direkt aus einem im Motorraum lagernden, schmiedeeisernen Fasse und nur durch geschlossene Röhren mittelst eingeschalteter Flügelpumpe stattfinden.
6. Der Vorrat an Kohlenwasserstoff darf 500 kg nicht übersteigen und muß in schmiedeeisernen Fässern aufbewahrt werden, welche in besonderem, feuersicher abgetrennten, nicht mit Licht zu betretenden Raume oder im Freien in einer gemauerten, mit eisernem Deckel abgedeckten Grube zu verwahren sind.

### C. Motoren ohne Gaserzeuger.

1. Der Motor darf nur in einem Raume, in welchem keine leicht feuerfangenden Gegenstände lagern oder verarbeitet werden und nur auf feuersicherer Unterlage aufgestellt sein. Wo diese Unterlage nicht mindestens 30 cm nach allen Richtungen über den Motor vorsteht, ist hölzerner Fußboden bis auf die genannte Entfernung mit Eisenblech zu bekleiden. Holzdecken und Bretterwände sind mit Kohrputz zu versehen und Türen mit Eisenblech zu bekleiden. Der Motor muß von geheizten Öfen und Ofenröhren mindestens 1 m entfernt bleiben.
2. Die zum Motor gehörigen Behälter für flüssigen Kohlenwasserstoff (nämlich derjenige für die Zündflammen und derjenige für den Verbrauch des Motors selbst) müssen aus Eisen hergestellt und außerhalb des Motorraumes im Freien oder in einem besonderen, gut gelüfteten, nicht anders als durch Dampf oder Warmwasser geheizten und nicht beleuchteten Raume untergebracht sein, in welchem jeder Verkehr mit Feuer oder Licht untersagt ist. Dieser Raum muß massive Wände, feuersicheren Fußboden und massive oder doch mit unverbrennlichem Material bekleidete, öfFnungslose Decke haben und darf nur von außen zugänglich sein. Die Wände zwischen dem Brennstoffbehälterraum und den anstoßenden Räu-

- men dürfen nur durch die von den Behältern zum Motor führenden Rohrleitungen durchbrochen sein.
3. Das Auspuffrohr muß in feuersicherer Weise vom Motor abgeleitet werden.
  4. An Spiritus darf im Motorraum nur das zum täglichen Gebrauch für die Vorwärm lampe erforderliche Quantum in einer explosions sichereren Blechflasche aufbewahrt werden.
  5. Das Füllen der Brennstoffbehälter darf nur bei Tageslicht direkt aus einem im Brennstoffbehälterraum oder im Freien in einer gemauerten, mit eisernem Deckel abgedeckten Grube lagernden schmiedeeisernen Fasse und nur durch geschlossene Röhren mittelst eingeschalteter Flügelpumpe stattfinden.
  6. Der sonstige Vorrat an Kohlenwasserstoff darf 500 kg nicht übersteigen und muß in schmiedeeisernen Fässern aufbewahrt werden, welche in besonderem, feuersicher abgetrennten, nicht mit Licht zu betretenden Raume oder im Freien in einer gemauerten, mit eisernem Deckel abgedeckten Grube verwahrt werden.

### III.

#### Stationäre Spiritusmotoren.

1. Der Motor darf nur in einem Raume, welcher in einem Gebäude liegt, in welchem keine leicht feuerfangenden Gegenstände lagern oder verarbeitet werden, und nur auf feuersicherer Unterlage aufgestellt sein. Wo diese Unterlage nicht mindestens 30 cm nach allen Richtungen über den Motor vorsteht, ist hölzerner Fußboden bis auf die genannte Entfernung mit Eisenblech zu bekleiden. Holzdecken und Bretterwände sind mit Knochenschlamm zu versehen; Türen sind mit Blech zu beschlagen.
2. Der Motor und die den Brennstoff enthaltenden Gefäße müssen von geheizten Öfen und Öfenröhren, sowie

- von allen Beleuchtungskörpern (elektrische Glühlampen ausgenommen) mindestens 2 m entfernt bleiben.
3. Das Auspuffrohr muß in feuersicherer Weise vom Motor abgeleitet werden.
  4. Der Motor darf nur mit gewöhnlichem Brennspiritus von höchstens 90 % Alkoholgehalt betrieben werden. Ein Benzolzusatz bis zu 20 % ist gestattet.
  5. Die Gefäße, aus welchen der Brennstoff dem Motor in geschlossenen Rohren zugeführt wird, dürfen nicht über dem Motor angebracht, sondern müssen seitlich von demselben, mindestens 1 m von ihm entfernt, befestigt sein.
  6. Die Mischung des Brennstoffs und die Füllung der Brennstoffgefäße darf nur bei Tageslicht stattfinden, jedoch ist ein Nachfüllen des Spiritusbehälters im Bedarfsfalle auch bei künstlicher Beleuchtung unter Beachtung der Vorschrift ad 2 gestattet.
  7. Der Vorrat an Benzin und Benzol darf zusammen 250 kg nicht übersteigen und muß in schmiedeeisernen Fässern aufbewahrt werden, welche in besonderem, feuersicher abgetrennten, nicht mit Licht zu betretenden Raume oder im Freien in einer gemauerten, mit eisernem Deckel abgedeckten Grube lagern. Wenn der Vorrat an Benzin und Benzol zusammen 20 kg nicht übersteigt, so ist dessen Verwahrung auch in anderen Metallgefäßen gestattet.





